

# Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen

## Ein Arbeitsbuch

herausgegeben von  
Heiko A. Oberman †, Adolf Martin Ritter  
und Hans-Walter Krumwiede

## Band II Mittelalter

## Mittelalter

**Auf der Grundlage einer Auswahl von Reinhard Mokrosch und Hermann Walz neu bearbeitet und herausgegeben von Adolf Martin Ritter, Bernhard Lohse † und Volker Leppin**

**Volker Leppin** aus Obernau

Neukirchener Verlag

<sup>21</sup> Vgl. den dritten Artikel des Nicaeno-Constantinopolitanums (KThQ I, Nr. 81a) mit Cyprian, ep. 73, 21, und dazu u. Nr. 51b (Bulle »Unam Sanctam« Papst Bonifaz' VIII.).

<sup>22</sup> Sc. nach dem Tod des ersten Ehepartners.

<sup>23</sup> Vgl. dazu bes. B. Stoll, *De Virtute in Virtutem. Zur Auslegungs- und Wirkungsgeschichte der Bergpredigt in Kommentaren, Predigten und hagiographischer Literatur von der Merowingerzeit bis um 1200*, Tübingen 1988 (BGBE 30).

<sup>24</sup> D.h. einem Katharer; wie ja unter dem häretischen Gegnern dieses Waldensertextes durchweg Katharer zu verstehen sind, die sich selbst gern als „Gutmenschen“ („Guteleute“) bezeichneten.

## 40. Das 4. Laterankonzil (1215): Die Grundlegung der hoch- und spätmittelalterlichen Kirchenverfassung

Unter Innozenz III. (ca. 1160-1216; Papst 1198-1216) erreichte das Papsttum den Gipfel seiner Macht und eine weitgehende Herrschaft auch über die weltlichen Gewalten. Herrschaftswille und -anspruch des Papstes resultierten aus seinem Bewußtsein, der göttlich berufene Stellvertreter Christi zu sein. Dieser erst seit dem 11./12. Jahrhundert aufgekommene Papsttitel stand im Zentrum seines Amtsverständnisses. Wohl schon in den ersten Jahren seines Pontifikates faßte Innozenz den Entschluß zur Einberufung eines Konzils. Gegen Ende seines Pontifikates konnte er diesen Plan dann auch verwirklichen. Die größte Kirchenversammlung, die die westliche Christenheit bislang gesehen hatte, festigte die Kirche durch Abgrenzung nach außen wie durch innere Reformen. Den häretischen Bewegungen der Katharer und Waldenser wurde das Instrument der Inquisition entgegengestellt. Und nachdem der IV. Kreuzzug (1202-1204) auf Betreiben der Venezianer zu einem Eroberungsfeldzug gegen Byzanz geworden war, wurde zu einem neuen Kreuzzug aufgerufen, der nun wirklich bis ins Heilige Land vordringen sollte. Die Beschlüsse zur inneren Reform betrafen Lehre und Ordnung der Kirche und griffen, insbesondere durch die Beichtpflicht, auch tief in die christliche Lebensgestaltung der Gläubigen ein. In der Tradition der durch Gregor VII. (1073-1085) eingeleiteten Kirchenreform stehend, bedeuteten sie einen weiteren Schritt auf dem Weg der abendländischen Kirche zur dezidierten Papstkirche. Der frühe Tod Innozenz' III. hinderte ihn aber an der vollen Verwirklichung seiner weit ausgreifenden Ziele.

### a) const. 1: Transsubstantiationslehre, Wirkung von Taufe und Buße

Es gibt [nur] eine allgemeine Kirche der Gläubigen. Außerhalb ihrer wird keiner gerettet<sup>1</sup>. In ihr ist der Priester selbst zugleich das Opfer, Jesus Christus. Sein Leib und Blut sind im Sakrament des Altars unter den Gestalten von Brot und Wein (sub specie panis et vini) wahrhaft enthalten, wenn durch göttliche Macht das Brot in den Leib und der Wein in das Blut wesenhaft verwandelt sind (transsubstantiatio), damit wir von dem Seinigen empfangen, was er selbst von dem Unsrigen empfangen hat, um so das Geheimnis der Einheit (mysterium unitatis) zu vollenden. Dieses Sakrament kann nur ein Priester vollziehen, der gültig geweiht ist, entsprechend der Schlüsselgewalt der Kirche, die Jesus Christus selbst den Aposteln und ihren Nachfolgern gewährt. Das Sakrament der Taufe aber<sup>2</sup>, welches unter Anrufung Gottes und der ungeteilten Trinität, nämlich des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, im Wasser vollzogen wird, gereicht Kindern wie Erwachsenen zum Heil - unabhängig davon, von wem es nach der in der Kirche gültigen Form korrekt vollzogen wird. Und wenn jemand nach dem Empfang der Taufe in Sünde gefallen ist, so kann er stets durch wahre Buße geheilt werden.

Quelle: DS 800-802. - Literatur: B. Neunheuser, Eucharistie in Mittelalter und Neuzeit,

Freiburg u.a. 1963 (HDG 4/4b); H. Jorissen, *Die Entfaltung der Transsubstantiationslehre bis zum Beginn der Hochscholastik*, Münster 1965 (MBTh 28/1); A. Gerken, *Theologie der Eucharistie*, München 1973; H. de Lubac, *Corpus mysticum. Kirche und Eucharistie im Mittelalter*, Freiburg im Breisgau<sup>3</sup> 1995; A. Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 2000, 488-515.

### b) const. 3: Bestimmungen über die Häretiker und die bischöfliche Inquisition

Wir exkommunizieren und verurteilen jede Häresie, die sich gegen diesen heiligen, orthodoxen und katholischen Glauben erhebt...

1. Die Verurteilten sollen den anwesenden (Vertretern der) weltlichen Macht überlassen werden, damit sie in gebührender Weise bestraft werden; dabei müssen Kleriker zuvor von ihren Ämtern degradiert werden. Der Besitz dieser Verurteilten ist, wenn es sich um Laien handelt, zu konfiszieren; bei Klerikern ist der Besitz den Kirchen, von denen sie ihren Unterhalt bekommen haben, zu übergeben.

6. Weil aber einige<sup>3</sup> unter dem Vorwand der Frömmigkeit »seine Kraft«, wie der Apostel sagt, »verleugnen« (II Tim 3, 5), [aber] sich die Vollmacht zu predigen anmaßen, obwohl derselbe Apostel sagt: »Wie werden sie predigen, wenn sie nicht gesandt werden« (Röm 10, 15), darum sollen alle, denen (die Predigt) verboten ist, oder die nicht gesandt sind und die sich ohne die Autorität des Apostolischen Stuhls oder des katholischen Ortsbischofs öffentlich oder privat das Predigtamt angemäßt haben, durch das Band der Exkommunikation gebunden werden; wenn sie nicht zur Einsicht kommen, sollen sie in anderer Weise angemessen bestraft werden.

8. Wir wollen also und ordnen an und gebieten mit bindender Gehorsamsverpflichtung entschieden, daß die Bischöfe in ihren Diözesen sorgfältig darüber wachen, daß diese (Bestimmungen) wirksam durchgeführt werden, wenn sie denn eine Kirchenstrafe vermeiden wollen. Falls nämlich ein Bischof bei der Ausrottung des Giftes häretischer Verkehrtheit aus seiner Diözese (super expurgando de sua dioecesi haereticae pravitatis fermento) unachtsam oder nachlässig wird und dies durch sichere Anzeichen offenkundig wird, soll er aus seinem bischöflichen Amt entfernt werden, und ein anderer Geeigneter soll an seine Stelle gesetzt werden, der willens und fähig ist, die häretische Verkehrtheit zu beseitigen.

Quelle: QGPRK Nr. 603. - Literatur: A. Borst, *Die Katharer*, Stuttgart 1953 (= Freiburg 1996); E. Le Roy Ladurie, *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294 bis 1324*, Frankfurt/M. 1980; L. Kolmer, *Ad capiendas vulpes. Die Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens*, Bonn 1982; W. Trusen, *Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen*, in: ZRG 74 (1988) 168-230; P. Roy, *Le consolament cathare*, Paris 1996.

### c) const. 21: Die Pflicht zur jährlichen Beichte und zur Kommunion zu Ostern

Jeder Gläubige beiderlei Geschlechts, der ins entscheidungsfähige Alter gekommen ist, muß wenigstens einmal jährlich alle seine Sünden seinem eigenen Priester treulich bekennen und muß die ihm auferlegte Buß[strafe] zu erfüllen suchen. Dabei muß er mindestens zu Ostern das Sakrament der Eucharistie ehrfürchtig empfangen, es sei denn, daß sein eigener Priester ihm aus einem vernünftigen Grund geraten hat, dies vorübergehend zu unterlassen. Wer sich an diese Bestimmung nicht hält, soll zu Lebzeiten am Betreten der Kirche gehindert werden und nach seinem Tod kein christliches Begräbnis erhalten. Deshalb soll diese heil-

same Bestimmung (statutum) häufig in den Kirchen verlesen werden, damit sich niemand mit der Blindheit seines Unwissens entschuldigen kann. Wenn jemand aus einem trifftigen Grund seine Sünden einem fremden Priester beichten will, dann muß er vorher dazu von seinem eigenen Priester die Erlaubnis erbitten und erhalten; anderenfalls kann ihn der andere weder lösen noch binden.

Der Priester aber soll besonnen und vorsichtig sein. Wie ein erfahrener Arzt muß er Wein und Öl auf die Wunden des Verletzten gießen<sup>4</sup>, indem er sorgfältig nach den Umständen fragt, die den Sünden wie auch seine ständige Tat begleiten, und so klug erkennen, welchen Rat er geben und welches Heilmittel er anwenden soll; um einen Kranken zu heilen, muß man oft Verschiedenes versuchen.

Er muß sich aber auf jeden Fall hüten, durch ein Wort oder ein Zeichen oder sonst auf irgendeine Weise den Sünder zu verraten. Wenn es des Rates eines Kundigeren bedarf, soll er darum behutsam nachsuchen, ohne die betreffende Person zu nennen; denn wer eine Sünde, die ihm in einem Beichtgericht bekannt geworden ist, (anderswo) mitteilt, der muß nach unserem Beschluß nicht nur seines Priesteramtes enthoben werden, sondern muß auch zur ewigen Buße in ein strenges Kloster gewiesen werden.

Quelle: DS 812-814. - Literatur: P. Browe, Die Pflichtkommunion im Mittelalter, Münster 1940; P. Antiaux, Das Sakrament der Buße. Geschichte, Wesen u. Form der kirchl. Buße, Mainz 1961; I.W. Frank, Beichte. II. Mittelalter, in: TRE 5, 414-421; M. Ohst, Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter, Tübingen 1995 (BHTH 89).

#### d) const. 51: Das Verbot heimlicher Eheschließungen

In die Fußtapfen unserer Vorgänger tretend, verbieten wir heimliche Eheschließungen. Wir untersagen auch, daß ein Priester sich unterstehe, bei ihrem Zustandekommen mitzuwirken. Deshalb machen wir einen besonderen Brauch einiger Gebiete allgemein verbindlich und bestimmen, daß Eheschließungen durch die Priester in den Kirchen öffentlich angekündigt werden, damit innerhalb einer festgesetzten Frist jeder, der die Absicht hat und dazu in der Lage ist, ein (Ehe-)hindernis geltend macht. Außerdem müssen die Priester selbst Untersuchungen anstellen, ob ein (Ehe)hindernis vorliegt. Falls ein hinreichender Verdacht gegen die Eheschließung besteht, muß sie ausdrücklich verboten werden, bis eindeutige Beweise eine endgültige Entscheidung gestatten. Wenn nun jemand eine derartige heimliche und verbotene Ehe eingeht, dann sollen in einem verbotenen Fall selbst bei Unwissenheit der Eltern soll ihnen nichts nützen, da man vermuten kann, daß jene bei der Eheschließung doch etwas gehaftet oder wenigstens ihre Unwissenheit absichtlich herbeigeführt haben. Außerdem sollen die Kinder auch dann als unehelich gelten, wenn ihre Eltern sich ohne Verbot, aber trotz ihres Wissens um ein rechtliches [Ehe]hindernis kirchlich haben trauen lassen. Ein Pfarrer, der eine derartige Eheschließung nicht verhindert, oder ein Ordensmann, der daran teilnimmt, soll mindestens für drei Jahre seines Antes entbunden werden. Aber selbst in einem erlaubten Fall soll denjenigen, die sich so trauen lassen, eine angemessene Buße auferlegt werden. Andererseits wird die Strafe der Kirche auch denjenigen treffen, der in böser Absicht eine rechtmaßige Eheschließung zu verhindern trachtet.

Quelle: DS 817. - Literatur: E. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865 (= Aalen 1964); M. Ohst, Zur Geschichte der christlichen Eheauftassung von den Anfängen bis zur Reformation, in: THR 61 (1996) 372-387.

#### e) const. 68: Bestimmungen über die Abgrenzung der Christen gegenüber Juden und Sarazenen

Das Konzil hat sich in den constitutions 67-71 mit den Beziehungen zwischen Christen einerseits und Juden wie Sarazenen (Muslimen) andererseits befaßt. Dabei sind zahlreiche Beschlüsse gefaßt worden, die sich zwar vornehmlich gegen die Juden, aber eben auch gegen Muslime richten. Const. 67 wandte sich »gegen den Wucher der Juden«. Const. 69 verbot den Juden die Übernahme öffentlicher Ämter. Const. 70 legte fest, daß solche Juden, die zum christlichen Glauben übertraten, nicht mehr irgendwelchen früher von ihnen eingehaltenen jüdischen Riten folgen dürfen.

In einigen Provinzen unterscheidet (bereits) die Kleidung Juden und Sarazenen von den Christen, aber in anderen gibt es eine solche Verwirrung, daß sie (Juden und Sarazenen) nicht durch unterschiedliche Kleidung erkennbar sind. Daher kommt es zuweilen vor, daß Christen versehentlich mit jüdischen oder sarazениschen Frauen und (umgekehrt) Juden und Sarazenen mit christlichen Frauen Verkehr haben (commisceantur). Damit also niemand für die Exzesse eines derart verdammenswerten Verkehrs einen Irrtum oder sonst eine Auserede geltend machen kann, ordnen wir an, daß sie [Juden und Sarazenen] beiderlei Geschlechts in jeder christlichen Provinz stets in der Öffentlichkeit durch unterschiedliche Kleidung von anderen Völkern unterschieden werden müssen, zumal ihnen dies durch Mose vorgeschrieben ist (Lev 19).

Quelle: Mansi 22, 1055. - Literatur: W. Seifert, Synagoge und Kirche im Mittelalter, München 1964; V. Pfaff, Die soziale Stellung des Judentums in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Kirche vom 3. zum 4. Laterankonzil (1179-1215), in: VSWF 52, 1965, 168-206; W.J. Fishel, Innocent III and the Distinctive Clothing of Jews and Muslims, in: SMC 3, 1970, 92-116; L. Poliakov, Geschichte des Antisemitismus, Bd. 1: Von der Antike bis zu den Kreuzzügen, Worms 1977; H. Schreckenberg, Die christlichen Adversus-Judeos-Texte (11.-13.Jh.), Frankfurt/M. u.a. 1988. - R. Foreville, Lateran I-IV, Mainz 1970 (GÖK 6), 263-449; G. Schwaiger, Innocenz III., in: TRE 16, 1987, 175-182; W. Imkamp, Das Kirchenbild Innozenz' III. (1198-1216), Stuttgart 1992.

<sup>1</sup> Cyprian, ep. 73, 21 v., salutis extra ecclesiam non est.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen über die Taufe richten sich gegen die Katharer; eine ihrer auffälligsten Abweichungen von der katholischen Kirche war die Lehre von der Heilsnotwendigkeit der in ihren Kreisen gespendeten Geiststaufe, des consolamentum.

<sup>3</sup> Gemeint sind die Waldenser.

<sup>4</sup> Vgl. Lk 10, 34.

#### 41. Dominikus (ca. 1170-1221): Missionarische Aufgabe und Leben in Armut

Das Ideal apostolischer Armut war für den Kastilier Dominikus von vornherein mit seinem missionarischen Nutzen verbunden. Im Jahr 1206 gehörte er zu einer Gruppe um Diego, den Bischof von Osma, die in Südfrankreich ein Leben in apostolischer Armut wie die Albigenser (Katharer) führen wollte; so sollte deren Attraktivität gemindert und ihr Einfluß gebrochen werden. Hierfür erlangten die Gefährten die Billigung des Papstes (Text a). 1215 gründete Dominikus mit derselben Zielrichtung eine besitzlose Predigergemeinschaft in Toulouse, die vom örtlichen Bischof approbiert wurde (Text b). Da das 4. Laterankonzil im selben Jahr die Augustinerregeln verbot (const. 13), entschieden Dominikus und seine Brüder sich, die Augu-